Anlage 2 zur GRDrs 829/2017

**Stellenschaffung**

**zum Stellenplan 2018**

|  Org.-Einheit Kostenstelle |  Amt |  BesGr. oder EG |  Funktionsbezeichnung |  Anzahl der Stellen |  Stellen- vermerk |  durchschnittl. jährl. kostenwirksamer Aufwand in € |
| --- | --- | --- | --- | --- | --- | --- |
| 200.0500.0xx20 50 60 50 | Stadtkämmerei | A 8 | SB/-in Beitreibung (Innendienst) | 0,34 | sieheZiffer 4 | 23.630 |
| 200.0502.0xx20 50 60 50 | Stadtkämmerei | A 9 mD+ Zulage | SB/-inVollstreckungs-außendienst | 0,12 | sieheZiffer 4 | 9.252 |

# 1 Antrag, Stellenausstattung

Beantragt wird die Schaffung einer 0,34 Stelle in Bes.Gr. A 8 (Innendienst) sowie eines Stellenanteils von 0,12 in Bes.Gr. A 9 m. D. mit Amtszulage (Außendienst) für die Beitreibungsabteilung der Stadtkämmerei zur Vollstreckung öffentlich-rechtlicher Forderungen im Zusammenhang mit der Einführung des Konzepts „Sauberes Stuttgart“.

# 2 Schaffungskriterien

Die Stellenschaffung ist Teil des Pakets „Sauberes Stuttgart“ und in der „Grünen Liste“ zum Haushalt 2018 enthalten.

Eine konsequente Vollstreckung von Bußgeldern ist für den Erfolg der Maßnahme unerlässlich und führt daher zur Arbeitsvermehrung.

# 3 Bedarf

## 3.1 Anlass

Um die Verschmutzung des öffentlichen Raums in Stuttgart einzudämmen, wurde ein umfassendes Konzept erarbeitet, das am 2. August 2017 in einer Pressekonferenz von Herrn Oberbürgermeister Fritz Kuhn und vom Technischen Bürgermeister Dirk Thürnau vorgestellt wurde. In diesem Konzept „Sauberes Stuttgart“ ist u. a. vorgesehen, Verstöße verstärkt mit Bußgeldern zu belegen. Bei insgesamt beantragten 13 zusätzlichen Stellen für das Amt für öffentliche Ordnung zur konsequenten Ahndung der, v. a. im Bereich Littering, zahlreich vorhandenen Verstöße ist von einem deutlichen Anstieg der Bußgelder beim Abfallrecht auszugehen. Insbesondere bei abfallrechtlichen Verstößen im Außenbereich kann es außerdem zu Ersatzvornahmen mit entsprechenden Kosten bzw. zur Festsetzung von Zwangsgeldern kommen. Infolge der Umsetzung aller vorgesehenen Maßnahmen und auf der Basis einer Auswertung der Einnahmeart 2071 (Bußgeld Abfallrecht) wird zunächst von 700 zusätzlichen Vollstreckungsfällen pro Jahr ausgegangen. Basierend auf den bestehenden Erfahrungswerten und Kennzahlen errechnet sich ein Stellenbedarf für die Beitreibungsabteilung von insgesamt 0,46 Stellen.

## 3.2 Bisherige Aufgabenwahrnehmung

Die zusätzlichen Beitreibungs- bzw. Vollstreckungsfälle führen zu einer Arbeitsvermehrung, die vom vorhandenen Personal nicht aufgefangen werden kann.

## 3.3 Auswirkungen bei Ablehnung der Stellenschaffungen

Festgesetzte Bußgelder könnten nicht durchgesetzt werden. Der Erfolg der Maßnahmen würde beeinträchtigt.

# 4 Stellenvermerke

Da wenig Erfahrungswerte vorhanden sind und nicht eindeutig vorhergesagt werden kann, zu welchem Zeitpunkt die prognostizierten Fallzahlen eintreten, wird folgender Stellenvermerk angebracht:

„Die Besetzung der Stellenanteile erfolgt entsprechend der tatsächlichen Fallzahlenentwicklung und Bearbeitungszeiten. Die Besetzung ist von Amt 10 i. V. m. Amt 20 freizugeben.“